

Apartheid und Menschenrechte In der Wüste der Menschenrechte: Apartheid

„Das besetzte palästinensische Territorium ist von besonderer Bedeutung für die Zukunft der Menschenrechte in der Welt. Die Menschenrechte in Palästina sind über sechzig Jahre auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen gewesen und besonders in den letzten 40 Jahren seit der Besetzung von Ost-Jerusalem, der Westbank und des Gazastreifens im Jahr 1967. Über Jahre hinweg konkurrierten die Besetzung von Palästina und die Apartheid in Süd-Afrika um die Aufmerksamkeit der Internationalen Gemeinschaft. 1994 endete die Apartheid und Palästina verblieb als einziges Entwicklungsland in der Welt unter der Unterdrückung durch ein dem Westen verbundenes Regime. Hierin liegt seine Bedeutung für die Zukunft der Menschenrechte. Es gibt andere Regime, vor allem in der Dritten Welt, die die Menschenrechte unterdrücken, aber es gibt keinen anderen Fall eines mit dem Westen verbundenen Regimes, welches die Menschenrechte eines Entwicklungsvolkes unterdrückt und dieses schon so lange.“

Mit diesen Sätzen schloss John Dugard seinen Bericht über die besetzten palästinensischen Territorien, den er im Januar 2007 dem Menschenrechtsrat der UNO erstattet hatte. Es war sein letzter Bericht über die verzweifelte Situation der palästinensischen Bevölkerung. Denn Dugard, südafrikanischer jüdischer Juraprofessor, der 2001 von dem Menschenrechtsrat zum besonderen Berichterstatter über die Situation der Menschenrechte ernannt worden war, bekam harsche Kritik von Israel und den USA über seine Einseitigkeit und wurde 2009 auf Druck Israels durch den US-amerikanischen Kollegen Richard A. Falk abgelöst. Er bekannte in jenem Jahr, „ich bin Südafrikaner, der in der Apartheid gelebt hat. Ich zögere nicht zu sagen, dass Israels Verbrechen unendlich viel schlimmer sind als die Verbrechen, die Südafrika mit seinem Apartheid-Regime begangen hat.“

Doch Israel hatte auch nicht viel Glück mit dem nächsten Sonderberichterstatter Falk, obwohl dieser ebenfalls Jude ist. Auch er wurde nach Ablauf seines Mandats 2014 nicht wiedergewählt, weil er an Schärfe der Kritik an Israels Politik John Dugard nicht nachstand. Schon in seinem ersten Bericht an die Generalversammlung im Oktober 2010 schrieb er: „Es ist die Meinung des gegenwärtigen Sonderberichterstatters, dass die Natur der Besetzung im Jahr 2010 die früheren Vorwürfe des Kolonialismus und Apartheid noch deutlicher faktisch und rechtlich beweist als drei Jahre zuvor. Die kolonialistischen und Apartheid-Züge der israelischen Besetzung haben sich in einem kumulativen Prozess eingegraben. Je länger das dauert, desto schwieriger sind sie zu überwinden und desto ernster ist die Verkürzung der fundamentalen palästinensischen Rechte“.¹

¹ R. Falk, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967. UN DOC A/65/331, 30. August 2010, para. 3.

In seinem letzten Bericht als Sonderberichterstatter an den Menschenrechtsrat im Jahr 2014 bestätigt er, dass die verlängerte Besatzung mit der faktischen Annexion palästinensischen Landes durch die permanente Ausdehnung der Siedlungen und den Bau der Mauer sowie die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts für die Palästinenserinnen und Palästinenser alle Merkmale der Apartheid hat. Hinzu kommt der durch die Genfer Konventionen verbotene Transfer großer Teile der eigenen Bevölkerung in die besetzten Gebiete und die Errichtung eines gespaltenen und die palästinensische Bevölkerung stark diskriminierenden administrativen und gesetzlichen Systems. Er empfiehlt der UN-Generalversammlung, beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag ein Gutachten über den rechtlichen Status dieser verlängerten Besatzung einzuholen, in dem „der rechtlich unakzeptable Charakter von ‚Kolonialismus‘, ‚Apartheid‘ und ‚ethnischer Säuberung‘“ festgestellt wird.²

Er wiederholte und bestärkte diesen Vorwurf in einem neuen Gutachten, welches er gemeinsam mit Virginia Tilley für die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien der UNO (United Nations Economic and Social Commission for Western Asia – ESCWA) verfasste und welches im März 2017 veröffentlicht wurde. In ihm kommen die Autoren zu dem Schluss, „dass die israelische Politik als rassistisch zu beurteilen ist und zum Zwecke der Unterdrückung der Palästinenserinnen und Palästinenser in Israel ein Apartheid-System errichtet hat“.³ Der Vorwurf des Rassismus und der Apartheid rief eine derartige Empörung bei einflussreichen Mitgliedern der UNO hervor, dass UN-Generalsekretär António Guterres den Bericht von allen offiziellen UN-Webseiten entfernen ließ. Die ESCWA-Exekutivsekretärin Rima Khalaf trat aus Protest gegen diesen beispiellosen Vorgang von allen ihren Ämtern zurück und erklärte, dass sie weiterhin zu diesem Bericht stehe. Als Guterres Virginia Tilley aufforderte, sich von ihrem Bericht zu distanzieren, legte auch die ihr Mandat nieder und bekannte sich weiterhin zu dem Bericht.

Man kann darüber streiten, was einen mehr erstaunt an diesem Vorgang, der politische Einfluss Israels bis in die höchsten Spitzen der UNO oder die Schwäche bzw. Feigheit des Generalsekretärs. Denn die zusammengetragenen Fakten des Gutachtens waren nicht zu bestreiten oder zu widerlegen. Die Wertung mit den Attributen „rassistisch“ und „Apartheid“ hat jedoch nicht nur einen moralisch vernichtenden Effekt, sondern einen durchaus juristisch schwerwiegenden Gehalt: es handelt sich um Kriegsverbrechen. Nach der „Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung der Apartheid“ von 1973 „bezeichnet der Ausdruck ‚Verbrechen der Apartheid‘, der die damit verbundene Politik und Praxis der Rassentrennung und –diskriminierung, wie sie im Südlichen Afrika betrieben wurden, mit einschließt, ... unmenschliche(n)

² R. Falk, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Human Rights Council, 25th session, 13. January 2014, A/HRC/25/67, S. 20.

³ R. Falk, V. Tilley, Israeli Practices towards the Palestinian People and the Question of Apartheid, Abdruck des Executive Summary in: A. Groth, N. Paech, R. Falk, Palästina-Vertreibung, Krieg und Besatzung, Köln 2017, S. 271 ff.

Handlungen, die zu dem Zwecke begangen werden, die Herrschaft einer rassischen Gruppe über eine andere rassische Gruppe zu errichten und aufrechtzuerhalten und diese systematisch zu unterdrücken.“⁴ Wurde der Begriff „Apartheid“ ursprünglich mit der rassistischen Trennungspolitik der weißen Südafrikanischen Regierung identifiziert, so ist er mit ihrer Überwindung jedoch nicht überholt und überflüssig geworden. So definiert das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 das „Verbrechen der Apartheid“ als „unmenschliche Handlungen (...), die von einer rassischen Gruppe im Zusammengang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer rassischer Gruppen in der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden.“⁵ Schon 2008 hatte der Human Sciences Research Council (HSRC) ein Team internationaler Juristen aus Europa, Israel, Palästina und Südafrika zusammengestellt, um zu prüfen, ob Israel die internationalen rechtlichen Verbote des Kolonialismus und der Apartheid verletze. Die im Jahre 2012 veröffentlichte Studie kam u.a. zu dem Ergebnis, dass es in den besetzten Gebieten ein institutionalisiertes System israelischer Herrschaft und Unterdrückung der Palästinenser als einer Gruppe gibt – ein System der Apartheid.⁶ Auch das Russeltribunal zu Palästina hatte auf seiner Sitzung im November 2011 in Kapstadt befunden, dass „Israel das palästinensische Volk einem institutionalisierten Regime der Herrschaft unterwirft, welches nach internationalem Recht auf Apartheid hinausläuft. Palästinenser in den besetzten Gebieten seien „einer besonders schweren Form der Apartheid unterworfen“. Das Tribunal schließt mit dem Urteil, „dass Israels Herrschaft über das palästinensische Volk, wo immer es lebt, auf ein einziges integriertes System der Apartheid hinausläuft.“⁷

Obwohl der Begriff der Rasse zur Einteilung der Menschheit heute wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist, da veraltet, wird er in bestimmten Zusammenhängen wie Gesetzestexten, UNO-Konventionen aber auch in der bio-medizinischen Forschung und von manchen lateinamerikanischen Ländern und in amtlichen Fragebögen in den USA immer noch verwendet. Dabei besteht Einigkeit, dass der Begriff nicht zur Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen verwendet werden darf und jede Assoziation an vergangene Rassetheorien strikt zu vermeiden hat. Die Kritik an dem Rassebegriff ist alt und geht bis auf Johann Gottfried Herder zurück, der in seinen *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit* (1784–1791) die Rassentheorien Linnés und Kants kritisierte und eine Einteilung der Menschheit in Rassen ablehnte. Die Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile der UNESCO vom 27. November

⁴ Anti-Apartheid-Konvention v. 30. November 1973, Text: www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar3068.pdf.

⁵ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. Juli 1998, Art. 7, Abs. 2, Lit. h.

⁶ Vgl. V. Tilley (Hg.) *Beyond Occupation: Apartheid, Colonialism and International Law in the Occupied territories*, New York 2012, S. 107 – 221.

⁷ Russel Tribunal on Palestine, Findings of the South African Session, November 2011, pars. 5.44, 5.45

1978 sagt denn auch in ihrem Artikel 2, Abs. 1: „Jede Theorie, welche die Behauptung enthält, dass bestimmte „Rassen“ oder Volksgruppen von Natur aus anderen überlegen oder unterlegen sind, und somit impliziert, dass einige das Recht hätten, andere als unterlegen angesehene zu beherrschen oder zu beseitigen, oder welche Werturteile auf Rassenunterschiede gründet, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und widerspricht den moralischen und ethischen Grundsätzen der Menschheit.“ Es ist damit klar, dass die Verwendung eines wissenschaftlich nicht mehr haltbaren Begriffs nicht die Übernahme seiner alten rassentheoretischen Inhalte und Implikationen bedeutet. Das gilt natürlich auch für Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes von 1949, in dem der Begriff ebenfalls noch zu finden ist.

Der Begriff der Apartheid hat über seine politisch-moralisch abwertende Bestimmung hinaus einen klaren juristischen Rahmen. Er orientiert sich an der Anti-Apartheid-Konvention,⁸ nach der das Verbrechen der Apartheid aus einzelnen unmenschlichen Handlungen besteht. Diese müssen zudem auf die Errichtung einer Rassenherrschaft zielen, dies muss ihr Kernzweck sein. Dementsprechend spricht das Römische Statut von einem „institutionalisierten Regime“, das „in der Absicht“ „der systematischen Unterdrückung und Beherrschung“ die Taten begeht. Weder die Anzahl noch die Schwere der Taten genügen, um ein Verbrechen der Apartheid zu begehen, diese Taten müssen mit dem subjektiven Element einer qualifizierten Absicht und in einem bestimmten institutionalisierten Rahmen begangen werden. Bezeichnend ist, dass die meisten der alten Kolonial- und jetzigen NATO-Staaten, von den USA bis Deutschland, das Übereinkommen nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben. Sie befürchten, dass ihre eigenen Bürger und Organisationen einer Strafverfolgung wegen Unterstützung und Begünstigung der Apartheid ausgesetzt werden könnten.

Falk und Tilley sehen die systematische und institutionalisierte Unterdrückung in der Doktrin der jüdischen Staatlichkeit im israelischen Regime verwirklicht. Die israelische Gesetzgebung und der Aufbau der israelischen Staats- und Verwaltungsinstitutionen kulminieren in der zionistischen Ideologie vom jüdischen Staat und dem damit verbundenen Ausschluss der arabischen Bevölkerung. Sie sind eindeutig auf die „systematische Unterdrückung und Beherrschung“ der Palästinenserinnen und Palästinenser gerichtet. Dass diese Politik auch noch auf einer rassistischen Einstellung basiert, verstärkt den Charakter eines Apartheidverbrechens, ist dafür jedoch keine Voraussetzung.

Das südafrikanische System der Apartheid, welches immer noch als Prototyp dieser Herrschaftsform gilt, beruhte auf drei Pfeilern: Diskriminierung, territoriale Aufteilung und politische Repression. Es war ein durch Gesetz institutionalisiertes System, welches durch gesetzliche Institutionen durchgesetzt wurde. Die UNO-Generalversammlung hat schon frühzeitig im Rahmen ihrer Beschlüsse zum Selbstbestimmungsrecht der Völker die enge Verwandtschaft des südafrikanischen und palästinensischen Falles betont. So bestätigte sie z. B. in ihrer berühmten Resolution 2649 (XXV) vom 30. November 1970

⁸ „Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid“ v. 1973, 1015 UNTS 243, in Kraft getreten am 18. Juli 1976.

„die Legitimität des Kampfes der Völker unter kolonialer und rassistischer Herrschaft, denen das Recht auf Selbstbestimmung zuerkannt wird, um ihre Rechte mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln wiederherzustellen“. Bemerkenswert an dieser Resolution ist vor allem die Feststellung, dass die Völker „mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln“ um ihre Rechte kämpfen können – die klassische Formulierung für die Ermächtigung, auch mit militärischen Mitteln zu kämpfen. Sie verurteilte zugleich „die Regierungen, die das Recht auf Selbstbestimmung den Völkern, denen es zustand, vorenthielten, insbesondere den Völkern Süd-Afrikas und Palästinas“. In zahlreichen weiteren Resolutionen bestätigte die Generalversammlung diese enge Verbindung zwischen Südafrika und Palästina.

Die Anti-Apartheid Konvention hat in ihrem Artikel 2 eine sehr detaillierte Liste von Menschenrechtsverletzungen erfasst, die den Tatbestand der Apartheid erfüllen, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, systematisch die Herrschaft „einer rassistischen Gruppe“ über eine andere auszuüben.

Kasten: Art. 2 Anti-Apartheidkonvention.

a) Verweigerung des Rechts auf Leben und Freiheit der Person an Angehörigen einer oder mehrerer rassistischer Gruppen:

- (i) durch Ermordung von Angehörigen einer oder mehrerer rassistischer Gruppen;
- (ii) dadurch, dass den Angehörigen einer oder mehrerer rassistischer Gruppen ernsthafter körperlicher oder geistiger Schaden zugefügt, ihre Freiheit und Würde verletzt wird oder sie gefoltert oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung ausgesetzt werden;
- (III) durch willkürliche Verhaftung oder unrechtmäßige Inhaftierung von Angehörigen einer oder mehrerer rassistischer Gruppen;

b) Die vorsätzliche Belastung einer oder mehrerer rassistischer Gruppen mit Lebensbedingungen, die ihre vollständige oder teilweise Vernichtung herbeiführen sollen;

c) Jede gesetzliche oder andere Maßnahme, die eine oder mehrere rassistische Gruppen daran hindern sollen, am politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben des Landes teilzunehmen und die vorsätzliche Erzeugung von Bedingungen, die die volle Entwicklung einer oder mehrerer solcher rassistischer Gruppen verhindern, insbesondere dadurch, dass einer oder mehrerer rassistischer Gruppen grundlegende Menschen- und Freiheitsrechte verweigert werden, einschließlich des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf anerkannte Gewerkschaften, des Rechts auf Bildung, das Recht, ihr Land zu verlassen und wieder zurückzukehren, des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit, des Rechts auf Freizügigkeit und die Wahl des Wohnsitzes, des Rechts auf Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, des Rechts, sich friedlich zu versammeln und der Vereinigungsfreiheit.

d) Jede Maßnahme, gesetzliche eingeschlossen, die darauf abzielt, die Bevölkerung nach rassischen Gesichtspunkten durch die Einrichtung getrennter Reservate und Ghettos für die Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen zu spalten, das Verbot von Mischehen zwischen Angehörigen unterschiedlicher rassischer Gruppe, die Enteignung von Grundbesitz, der einer oder mehreren rassischen Gruppen oder einem ihrer Angehörigen gehört;

e) Ausbeutung der Arbeit von Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen insbesondere durch Zwangsarbeit;

f) Die Verfolgung von Organisationen und Personen durch den Entzug fundamentaler Rechte und Freiheiten, weil sie gegen Apartheid sind.

(eigene Übersetzung)

Die verschiedenen Untersuchungen der UNO-Sonderberichterstatter aber auch die wöchentlichen Berichte des „United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs“ (OCHA) präsentieren eine Fülle deprimierender Zeugnisse, die das Verbrechen der Apartheid in den besetzten Gebieten, ob Ost-Jerusalem, dem Westjordanland oder Gaza dokumentieren. Neben den fast täglichen Überfällen und Angriffen der Siedler, den Schikanen und Zerstörungen durch die Armee, sind es vor allem die staatlich sanktionierten außergerichtlichen Exekutionen politisch aktiver und militanter Palästinenser, die jedoch nicht an Feindseligkeiten beteiligt und daher vom humanitären Völkerrecht verschont sind, die den Tatbestand des Art. 2 Anti-Apartheidkonvention erfüllen. Die gezielte Tötung von 179 und die Verletzung von 18. 739 Demonstranten des sog. Rückkehrer Marsches im Gazastreifen während der Monate März bis August 2018 sind nur ein exzessives Beispiel dieser willkürlichen Praxis. Dazu gehören auch die regelmäßigen Razzien des Militärs in den besetzten Gebieten, bei denen nicht nur Erwachsene, sondern oft auch Kinder getötet werden. Die Polizei ist zugleich für die massenhafte Entführung und Inhaftierung verantwortlich. Die Menschenrechtsorganisation Adameer geht von über 650 000 Verhaftungen seit 1967 aus.⁹ Das sind an die 40 % der männlichen Bevölkerung. Dabei sind Folter und Schlechtbehandlung immer noch an der Tagesordnung. Israel hat das absolute Folterverbot im internationalen Recht nicht in sein nationales Recht übernommen.¹⁰ 1999 hat Israels Höchstes Gericht „brutale oder unmenschliche Mittel“ bei der Befragung von Gefangenen zwar untersagt, sie aber im Falle äußerster Notwendigkeit und bei „Sicherheits“-Gefangenen ausdrücklich erlaubt.¹¹ Willkürliche Inhaftierungen

⁹ Addameer, Prisoners' Support and Human Rights Association, ‚Political Detention‘, www.addameer.org/detention/background.html.

¹⁰ UN Committee Against Torture, Concluding Observations of the Committee against Torture: Israel, UNDOC.CAT/C/ISR/CO/4, 14 May 2009, para. 21.

¹¹ The Public Committee Against Torture in Israel v. The Government of Israel, H. C. 5100/94,53(4)PD81.

und „Administrationshaft“ ohne Anklage oder Prozess gehören ebenfalls zu den Mitteln der Bekämpfung palästinensischer Opposition. Israel hat die Administrationshaft von den Briten aus ihrer Mandatszeit 1967 durch mehrere Militärverordnungen übernommen. Eine derartige militärische Gesetzgebung durch ein Militärgerichtssystem ist unvereinbar mit fundamentalen internationalen Standards rechtsstaatlicher Gerichtsbarkeit. Es dient aber bis heute massenhafter unkontrollierter Verhaftung, die vom lokalen Kommandeur bis zu sechs Monaten ohne Anklage oder Prozess verhängt werden darf und verlängert werden kann. Der hohe Anteil an Kindern in den Gefängnissen resultiert aus der Militärverordnung Nr. 132, welche eine Bestrafung als Erwachsener schon ab 12 Jahren ermöglicht, in Israel erst ab 18 Jahren. So erwartet die Kinder nach der Militärverordnung Nr. 378 10 Jahre Haft, wenn sie Steine gegen Objekte wie z.B. die Mauer werfen und 18 Jahre Haft, wenn sie Steine auf ein fahrendes Auto werfen. Kinder von Siedlern können erst ab 14 Jahren für die gleichen Taten und dann nur vor einem israelischen Zivilgericht angeklagt werden

Ein Gesetz, das in jüngster Zeit von der Knesset verabschiedet wurde, bestätigt und verfestigt diesen aggressiven Ausgrenzungswillen: Am 18. Juli 2018 hat das Parlament nach langer kontroverser Diskussion mit knapper Mehrheit das Grundgesetz „Israel: der Nationalstaat des jüdischen Volkes“ verabschiedet. Es beginnt mit den Worten: „Das Land Israel ist die historische Heimat des jüdischen Volkes, in dem der Staat Israel entstand.“ Kein Wort von dem Volk, das sie dort vorfanden und dem sie ihr Land wegnahmen. Hinter dem Gesetz stehen im Wesentlichen die nationalreligiöse Partei „Jüdisches Heim“, Teile des konservativen „Likud“ Netanjahus und von der säkular-nationalistischen Partei „Israel Beitenu“. Sie konnten sich gegen den breiten Widerstand in der Öffentlichkeit von Opposition und Zivilgesellschaft, sogar des Staatspräsidenten Reuven Rivlin, durchsetzen. Darin sind sich Kritiker wie Unterstützer einig, es handelt sich wohl um eines der wichtigsten Gesetze, das je erlassen wurde. Denn ab jetzt ist auch gesetzlich festgelegt, dass der Staat jüdisch ist, kein Staat aller seiner Staatsbürger, er gewährt nur den Juden alle Rechte. In der Unabhängigkeitserklärung von 1948 hatte es noch geheißen: „Der Staat Israel wird sich der Entwicklung zum Wohl aller seiner Bewohner widmen.“ Nun hat nur noch der jüdische Charakter des Staates Israel Verfassungsrang. Gideon Levy weist in der Zeitung Haaretz am 23. Juli 2018 nüchtern darauf hin: „Das Nationalstaat-Gesetz setzt dem vagen Nationalismus und dem gegenwärtigen Zionismus, wie er heute existiert, ein Ende. Das Gesetz beendet die bisherige Farce, Israel sei >jüdisch und demokratisch< - eine Kombination, die nie existierte und nie existieren konnte. Denn der Widerspruch ist dieser Kombination inhärent. Die beiden Werte sind nie unter einen Hut zu bringen, außer mit Betrug.... Es ist ein Gesetz voller Wahrheit.“¹² Dieser Widerspruch zwischen jüdisch und demokratisch bestand seit der Gründung Israels, wurde aber verdrängt. Als jedoch in den neunziger Jahren in einer sog. „konstitutionellen Revolution“¹³ die Menschenrechte

¹² <https://www.infosperber.ch/Politik/Israel-Notionalstaat-Gesetz-Haaretz-Gideon-Levy>.

¹³ Vgl. Peter Lintl, Israel kodifiziert den jüdischen Charakter des Staates, v. 10. Juli 2018, www.swp-berlin.org, www.handelsblatt.com.

Verfassungsrang erhielten, drohte das liberale und demokratische Gewicht in der Gesellschaft den jüdischen Charakter des Staates zurückzudrängen. Kritik und Widerstand sammelten sich gegen diese unerwünschte Liberalisierung und Justizministerin Aylet Shaked (Jüdisches Heim) wird mit der Bemerkung zitiert: „Wir müssen den jüdischen Charakter des Staates schützen, auch wenn das bedeutet, Menschenrechte zu opfern.“¹⁴ Zwar konnte eine Klausel, nach der die Bildung von national und religiös homogenen Gemeinden gefördert werden soll, in die Absicht allgemeiner Stärkung jüdischer Besiedlung abgeschwächt werden. Aber die Zurückstufung des Arabischen von einer offiziellen Sprache neben dem Hebräischen zu einem speziellen, dem Hebräischen untergeordneten Status, ist nicht nur symbolisch bedeutsam. Es verbannt Arabisch faktisch aus der Öffentlichkeit. Das demokratische Prinzip der Gleichheit, welches bisher in keinem der Verfassungsgesetze verankert werden konnte, hat auch in dem Gesetz keinen Platz gefunden. Die „einzige Demokratie“ im Nahen Osten hat sich nun auch gesetzlich von der Demokratie verabschiedet, da ein jüdischer Staat ohne Gleichberechtigung nicht demokratisch sein kann. Gideon Levy hat Recht, wenn er sagt, dass das Gesetz nicht viel Neues erklärt, denn schon lange geht es der israelischen Politik nicht mehr einfach um das Existenzrecht Israels, sondern um das Existenzrecht des jüdischen Israel, in dem die palästinensischen Israelis (20 % der Bevölkerung) nur Bürger zweiter Klasse sind. Von welchem Palästinenser jedoch kann man verlangen, ein solches Israel anzuerkennen?

¹⁴ Peter Lintl, a.a.O. S. 2.